



Mailadresse : info@hochwasserschutz-hexental.de  
Im Netz unter: [www.hochwasserschutz-hexental.de](http://www.hochwasserschutz-hexental.de)  
Sprecher: Arno Mattes, Selzenstraße 2,  
79280 Au, Tel. 0761-88 85 75 07

Au, 12. September 2013

An die  
Verwaltungsgemeinschaft Hexental  
Herrn Verbandsvorsitzenden Ante  
Rathaus  
79249 Merzhausen

**nachrichtlich:**  
An das  
Landratsamt  
Breisgau Hochschwarzwald  
Stadtstraße 2  
79104 Freiburg

Hochwasserrückhaltbecken im Hexental;

hier: Fragen zum Verfahren

Ihre Mail vom 09. August 2013 mit dem Schreiben von Aquantec, Dr. K.-G. Richter vom 05.08.2013

Sehr geehrter Herr VG-Vorsitzender Ante,

vielen Dank für die Übermittlung der o.g. Stellungnahme von Dr. Richter. Wir haben sie in unserer Bürgerinitiative diskutiert.

Die Angabe der versiegelten Flächen in den Teileinzugsgebieten 23 (TEZ-Eberbächle) mit 2 ha und 28 (TEZ-Merzenbächle) mit 8 ha jeweils bis zum möglichen Standort eines Retentionsdammes können wir nicht nachvollziehen. In beiden Fällen sind die in das hydrologische Modell einfließenden Flächenangaben nach unseren Recherchen deutlich zu groß.

TEZ 28 (Merzenbächle):

Eine GPS-gestützte Flächenprüfung ergab, soweit die bei LUDWIG (1998 und 2006, Anlage A-1: Lageplan für das Einzugsgebiet von Selzenbächle und Engebächle) angegebenen Grenzen innerhalb des Baugebietes Schlossberg begehbar waren, eine Gesamtfläche von weniger als 3 ha. Die fraglichen Bereiche in der Schloßberg-, Rottberg- und Türkheimstraße sind nur partiell versiegelt. Inwieweit die von Ludwig angegebenen Grenzen mit der möglicherweise vorhandenen Entwässerung des Baugebiets mittels Trennkanalisation identisch sind, oder ob ggf. eine Mischkanalisation im Baugebiet Schloßbergstraße verwirklicht wurde, entzieht sich unserer Überprüfungsmöglichkeit. Direkte Einläufe einer Regenwasserkanalisation in den Merzenbach finden wir im Gelände nicht, so dass möglicherweise die Oberflächenentwässerung des zum TEZ 28 gehörenden Baugebiets nicht zu diesem, sondern zum südlich angrenzenden Gebiet 27 (Rüttidobel) hin erfolgt. Damit würde sich die von uns ermittelte Flächengröße weiter vermindern.

TEZ 23 (Eberbächle):

Im TEZ liegen nur die beiden Hasgelhöfe und der Hägenhof, sowie ggf. die entsprechenden Zuwegungen mittels lückiger Betonformsteine, welche aber keine Fassung für ablaufendes Regenwasser bzw. direkte Einleitungen in das Gewässer aufweisen. Auch hier erscheint die Angabe von 2 ha versiegelter Fläche viel zu hoch.

Daraus folgend formulieren wir folgende Fragen für die Liste der VG zum Hochwasserschutz:

1. Sind die von Dr. Richter angegebenen versiegelten Flächen in den TEZ'en 23 und 28, welche direkt in die potenziellen Retentionsbecken entwässern, korrekt angegeben? Wie wird im hydrologischen Modell zwischen versiegelter Fläche, die direkt in Vorfluter (Dorfbach)

entwässert und versiegelter Fläche die über land- bzw. forstwirtschaftliche Flächen in den Vorfluter entwässert unterschieden?

2. Welche Konsequenzen haben die evtl. korrigierten Versiegelungsflächen für das Auftreten von Hochwässern in den beiden TEZ'en?
3. Welchen Sinn macht die frühere Argumentation der „bewußten Parameterwahl“ von Dr. Richter nach der jetzigen Vorlage der Begründung mittels unterschiedlich großer versiegelter Flächen?
4. Wäre die Klagefestigkeit einer evtl. Entscheidung der Unteren Wasserbehörde aufgrund eines unplausiblen Ausschlusses des Eberbachs aus den Standortvarianten gegeben?
5. Warum findet der Eberbach bei einer vorgeschlagenen Dreierkombination von Retentionsstandorten Berücksichtigung, wenn er angeblich ineffizient sei?

Außerdem möchten wir auf die noch ausstehende Klärung der offenen Fragen aus dem Schreiben vom 02.04.2013, nochmals präzisiert im Protokoll zum Infotermin am 1. Juli 2013 hinweisen:

6. Warum resultieren beim TEZ 32 (unterhalb Au: Hasgelwäldle - Lehenbuck) im Gutachten Ernst+Co (2011)  $0,8 \text{ m}^3/\text{s}$  (HQ<sub>50</sub>) bzw.  $1,1 \text{ m}^3/\text{s}$  (HQ<sub>100</sub>) höhere Abflußmengen gegenüber dem Gutachten Ludwig (2006), obwohl bei Letzterem niedrigere (!) Rückhaltevolumina oberhalb dieses TEZs zugrunde gelegt werden?
7. Handelt es sich bei der falschen Höhenangabe zum TEZ 27 (Rütidobel) im Gutachten von Ludwig (1998, Anlage A-3: Geometrische Daten für die Teileinzugsgebiete) um einen Schreibfehler, oder ist die falsche Höhenangabe in das hydrologische Modell eingeflossen? Welche Konsequenzen hätte letzteres für die Simulationsergebnisse?

Wir bitten Sie, für eine nachvollziehbare Beantwortung unserer Fragen Sorge zu tragen. Zur weiteren Zusammenarbeit sind wir gerne bereit, wir bedanken uns für Ihre Bemühungen und verbleiben mit freundlichen Grüßen



Arno Mattes



Hayo Wetzlar